

**Bekanntmachung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen
zum Erlass der Satzung zur Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre
i. V. m. der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Strandstraße“**

1.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.11 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.04 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.17 (BGBl. I S. 1298), hat die Gemeindevertretung des Ostseebades Karlshagen in der öffentlichen Sitzung am 28.09.2017 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zeitlicher Geltungsbereich

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über die Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Strandstraße“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1)

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

(3)

Die Bekanntmachung ist in entsprechender Anwendung des § 10 BauGB vorzunehmen.

2.

Die Satzung zur Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Usedom-Nord in 17454 Zinnowitz, Möwenstraße 01 in Zimmer Nr. 105, einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite des Amtes Usedom-Nord unter www.amtusedomnord.de.

Gemäß § 18 Abs. 3 BauGB wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Ostseebad Karlshagen, den 29.11.2017



Höhn
Bürgermeister



Anlage
Übersichtsplan

Die Bekanntmachung erfolgte am 20.12.2017 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 20.12.2017 gez. Lachnit

